

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt
und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, BearbeiterIn	Klappe (DW)	Fax (DW)	Datum
BMLFUW-UW.2.1.6/0122- VI/2/2012	TÜ/as/48019	39204	100265	21.02.2013

Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG-Novelle 2013), VO des BMLFUW über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen und bestimmten Warenresten (Verpackungsverordnung 2013)

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Gesetzesentwurfes sowie die eingeräumte kurze Fristerstreckung und erlaubt sich, wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Österreichische Gewerkschaftsbund stellt fest, dass von den autonomen nationalen Spielräumen bei der vorliegenden Neuregelung der Abfallbewirtschaftung nicht im möglichen und aus gewerkschaftlicher Sicht auch wünschenswerten Ausmaß Gebrauch gemacht wird. Bei wichtigen Entscheidungen über das künftige System kann der Österreichische Gewerkschaftsbund daher dem vorliegenden Entwurf nicht folgen. Darüber hinaus ist es aus Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes erforderlich, noch eine Reihe von Präzisierungen vorzunehmen.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei den gegenwärtigen EU-Verhandlungen über die Konzessions-RL und Auftragsvergabe der Österreichische Gewerkschaftsbund auch für den Bereich der Abfallwirtschaft eine Ausnahmeregelung verlangt.

Der Entwurf ist daher aus gewerkschaftlicher Sicht zu überarbeiten.

Österreich hat ein hohes und international beachtetes Niveau bei der Sammlung von Verpackungsabfällen erreicht.

Änderungen in diesem Bereich sind daher mit viel Umsicht und sehr sorgfältig vorzunehmen. Die bereits über Jahrzehnte aufgebaute getrennte Sammlung darf nicht gefährdet werden oder die Unterstützung durch die Bevölkerung verlieren.

Über die beabsichtigte Einführung von Wettbewerb zwischen Sammel- und Verwertungssystemen (SVS) im Bereich der Sammlung von Haushaltsverpackungen erwartet der Österreichische Gewerkschaftsbund keinen Beitrag für eine Verbesserung der Österreichischen Volkswirtschaft. Im Gegenteil, durch die in Aussicht gestellte Schaffung zahlreicher Schnittstellen zwischen Sammel- und Verwertungssystemen, Sammelpartnern und Behörden ergeben sich in der Leistungserbringung erhebliche zusätzliche Aufwände ohne erkennbaren Nutzen.

Im Ergebnis führt dies - verglichen mit der derzeitigen Situation - zu einer Schwächung der perfekt funktionierenden gegenwärtigen Verpackungssammlung und damit zu suboptimalen Auswirkungen auf die Österreichische Volkswirtschaft - und allenfalls auch auf den Klimaschutz.

Die wesentlichen Kritikpunkte des Österreichischen Gewerkschaftsbundes sind:

- **Vergabe der Sammelleistungen**

Bei der Leistungsvergabe wird neben den zwei vorgesehenen Varianten (Ausschreibung über einen unabhängigen Dritten; Verlosung von Sammelregionen) von der rechtlich zulässigen Möglichkeit der Einführung eines „Marktführermodells“ nicht Gebrauch gemacht, obwohl ein entsprechendes Gutachten von Univ. Prof. Dr. Josef Aicher dies ausdrücklich als zulässig erklärt.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund lehnt jedoch die zwei vorgesehenen Varianten ab weil sie keine stabile und kontinuierliche Weiterentwicklung der Verpackungssammlung vor Ort gewährleisten und darüber hinaus als Ansprechpartner dort als völlig ungeeignet erscheinen.

- **Gestaltung der Verpackungssammlung**

Die Gestaltung der Verpackungssammlung und deren Weiterentwicklung bleibt im Entwurf völlig offen. Es ist nicht erkennbar wie die Sammlung in den einzelnen Sammelregionen künftig zu erfolgen hat.

Es wird lediglich von „allfälligen Richtlinien des BMLFUW“ gesprochen, die im Zuge der Leistungsvergabe anzuwenden sind.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund fordert daher, dass die Art der Verpackungssammlung in einem gemeinsamen Prozess unter Leitung des BMLFUW festzulegen ist, wobei die Vertreter der Sammelregionen (Gemeindeverbände) und Sammel- und Verwertungssysteme in diesen Prozess verpflichtend einzubinden sind.

In weiterer Folge soll das Ergebnis dieses Abstimmungsprozesses in die im AWG erwähnte Richtlinie des BMLFUW münden.

- **Mitbestimmung durch die Gebietskörperschaften**

Nachdem die Gebietskörperschaften von den EinwohnerInnen für die Abfallsammlung in der Gemeinde verantwortlich gemacht werden, sollen die Gemeinden/Gemeindeverbände daher nach Auffassung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes laufend in die Gestaltung der Verpackungssammlung in ihrer Region, verpflichtend im Rahmen der periodischen Erstellung der Richtlinien des BMLFUW, eingebunden werden. Hingegen ist die Installation eines „vom Landeshauptmann bestellten Vertreters“ (Landeskoordinator) nicht erforderlich und wird daher abgelehnt.

- **Einbeziehen kommunaler Sammelsysteme**

Im vorliegenden Entwurf ist vorgesehen, dass bestehende Sammelsysteme der Gemeinden, wie die Altpapiersammlung, die Sammlung von Verpackungen in Altstoffsammelzentren und Recyclinghöfen, bei der Gestaltung der Verpackungssammlung zu „berücksichtigen“ sind.

Nach Auffassung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes sind die Sammelsysteme der Gemeinden bei der Ausgestaltung der Sammlung zu nutzen und nicht lediglich zu „berücksichtigen“. Sämtliche Sammelsysteme der Gemeinden sind von der Ausschreibung der Sammel- und Verwertungssysteme auszunehmen!

Die Gemeinde hat selbst zu entscheiden inwieweit sie sich in die operative Umsetzung der Verpackungssammlung einbringt bzw. inwiefern Sammelleistungen dem Wettbewerb über eine Ausschreibung der SVS zugeführt werden sollen. Die Ausnahme kommunaler Leistungen von der Ausschreibung der Sammel- und Verwertungssysteme wird im vorliegenden Gutachten von Prof. Aicher als zulässig bestätigt.

- **Flächendeckung**

Im vorliegenden Entwurf zum AWG 2002 ist vorgesehen, dass die Sammel- und Verwertungssysteme im Zuge ihrer Genehmigung die Flächendeckung der getrennten Sammlung in Österreich nachzuweisen haben.

Als Mindestmaß für die Flächendeckung wird dabei die Einrichtung einer Sammelstelle pro Gemeinde sowie die Vorlage eines (beliebigen) Sammelvertrages pro Bezirk angesehen. Das ist eindeutig zu wenig!

Darüber hinaus fehlt der verpflichtende Abschluss von Verträgen mit Gemeinden über die Nutzung der kommunalen Sammelsysteme sowie eine wirksame Unterbindung paralleler Sammelstrukturen.

Nach Auffassung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes sind Sammelstellen in zumutbarer Entfernung zur jeweiligen Anfallstelle einzurichten. Zur Beurteilung einer ausreichenden Flächendeckung ist in das AWG auch die bisher geltende Bestimmung, wonach die Entfernung zu Sammelstellen nicht größer sein darf als die mittlere Entfernung zu den Geschäften bei denen die jeweils verpackten Waren bezogen werden können.

Jedes Sammel- und Verwertungssystem soll einen Vertrag mit allen Sammelpartnern in der Sammelregion und weiters mit den Gemeinden über die

Nutzung der kommunalen Sammelsysteme abschließen. Dabei sind sämtliche Verpackungen zu umfassen, parallele Sammlungen neben einem bereits eingerichteten Sammelsystem sollen dadurch ausgeschlossen werden.

- **100% Finanzierungsverantwortung**

Der Entwurf zum AWG 2002 sieht vor, dass nur jene im Siedlungsabfall erfassten Verpackungen, die infolge einer thermischen Verwertung oder nach Sortierung einem Recycling zugeführt werden, als erfasst gelten und somit der Finanzierungsverantwortung der Produzenten zuzurechnen sind. Damit wird eine unzulässige Differenzierung zwischen den Packstoffen vorgenommen. Weiters sieht der Entwurf zum AWG 2002 vor, dass nur eine Abgeltung der „angemessenen“ Kosten für die im Siedlungsabfall erfassten Verpackungen erfolgen soll.

Nach Auffassung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes soll die Finanzierungsverantwortung der Produzenten für alle in Österreich anfallenden Haushaltsverpackungsabfälle gelten. Sämtliche Packstoffe sind auch zur Abgeltung der Erfassung über den Siedlungsabfall heranzuziehen. Für die im Siedlungsabfall erfassten Verpackungen sind die tatsächlich anfallenden Kosten abzugelten

- **Sammel-, Recycling- und Erfassungsquoten**

Die im Entwurf der Verpackungsverordnung vorgesehenen Sammel- und Recyclingquoten übersteigen im Bereich der Kunststoffe, der Getränkeverbundkartons sowie der sonstigen Materialverbunde die derzeit in den geltenden Bescheiden vorgegebenen Quoten.

Damit hätte bei diesen Packstoffen ein Ausbau der getrennten Sammlung zu erfolgen. Die Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen jedoch, dass insbesondere bei der gemischten Kunststoff- und Verbundstoffsammlung ein hoher Fehlwurfanteil und ein hoher Sortieraufwand vor einer tatsächlich stofflichen Verwertung gegeben sind.

Nachdem offen ist, nach welchen Gesichtspunkten bzw. Kriterien die zu erfassenden Massen festgelegt werden, ist ein eindeutiger Mechanismus zu deren Festlegung vorzusehen. Es soll die Möglichkeit im Gesetz geschaffen werden, die Leichtverpackungs-Sammlung im haushaltsnahen Bereich im gesamten Bundesgebiet auf eine weit sinnvollere Flaschensammlung umzustellen.

- **Abfallvermeidung – Mehrweg**

Mehrweggetränkeverpackungen sind eine klassische Abfallvermeidungsmaßnahme. Seit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 8.10.2002, V 82/01, werden von verschiedenen Seiten verbindliche Abfallvermeidungsmaßnahmen für den Bereich der Getränkeverpackungen gefordert. Obwohl der Anteil an Mehrweggetränkeverpackungen seitdem drastisch zurückgeht, enthält das vorgelegte Paket keine verbindlichen Regelungen zum Erhalt und Ausbau von Mehrwegsystemen für Getränkeverpackungen.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund unterstützt daher die Forderung nach verbindlichen Rahmenbedingungen zum Erhalt und Ausbau von Mehrwegsystemen für Getränkeverpackungen inklusive konkreter und sanktionierbarer Ziele!

Mit vorzüglicher Hochachtung

Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär